

Staatssekretariat für Migration SEM  
Frau Dora Bucher  
Herr Gael Buchs  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

[dora.bucher@sem.admin.ch](mailto:dora.bucher@sem.admin.ch)  
[gael.buchs@sem.admin.ch](mailto:gael.buchs@sem.admin.ch)

Bern, 24. Januar 2017 sgv-KI/is

**Vernehmlassung: Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs)  
Plangenehmigungsverfahren, Teilkraftsetzung der Änderung des Asylgesetzes (AsylG)  
vom 25. September 2015**

Sehr geehrte Frau Bucher  
Sehr geehrter Herr Buchs

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 lädt uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein, zur Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs) Plangenehmigungsverfahren, Teilkraftsetzung der Änderung des Asylgesetzes (AsylG) vom 25. September 2015 Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

**1. Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA)**

Bauten und Anlagen, die dem Bund zur Unterbringung Asylsuchender oder zur Durchführung von Asylverfahren dienen, werden neu einer einzigen Plangenehmigungsbehörde des Bundes (EJPD) unterstellt. Mit der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA) soll dieses neue Verfahren eingeführt werden. Dessen Zweck ist es, Bauprojekte auf ihre Rechtskonformität hin zu prüfen und den betroffenen Privaten, Gemeinden, Kantonen und Bundesbehörden eine Mitwirkung zu ermöglichen.

**Der Schweizerische Gewerbeverband sgv befürwortet diese Regelung und heisst die VPGA gut.** In der Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 haben sämtliche Kantone und 67% der Stimmbevölkerung die Vorlage zur Beschleunigung des Asylverfahrens angenommen. Die Änderungen im Plangenehmigungsverfahren sind ein wesentlicher Teil dieses Entscheids. Mit der Genehmigung von Bau- und Umbauvorhaben durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird das Baubewilligungsverfahren, der derzeit in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden liegt, vereinfacht und beschleunigt.

## 2. Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen

Mit der Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2) sollen die Beiträge des Bundes angepasst werden. Die Kostenerstattung soll für staatenlose Personen neu längstens fünf Jahre und für Flüchtlingsgruppen sieben Jahre dauern. Heute wird die Globalpauschale bis zur Aufnahme der wirtschaftlichen Selbständigkeit ausgerichtet.

Das neue System soll aus administrativen Gründen eine Global-Pauschale für alle Resettlement-Flüchtlinge während sieben Jahren seit der Einreise ausgerichtet werden. Diese wird auch ausgerichtet, wenn die betreffende Person eine Arbeit aufgenommen hat. Mit der Nichtberücksichtigung der Erwerbsquote bei der Berechnung der Pauschale soll für die Kantone ein finanzieller Anreiz geschaffen werden. Möglichst viele Personen sollen so rasch als möglich in den Arbeitsmarkt integriert werden. So können die Kantone finanzielle Reserven für diejenigen Gruppen bilden, die länger als fünf Jahre entschädigt werden.

**Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Regelung**, macht aber darauf aufmerksam, dass dieser neue Mechanismus zu einer Kostenverlagerung vom Bund auf die Kantone führen kann, nämlich dann, wenn es nicht gelingt, diese Personen rechtzeitig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Bei sogenannten Resettlement-Flüchtlingsgruppen (besonders verletzte Flüchtlingsgruppen wie z.B. traumatisierte Personen aus Kriegsgebieten, chronisch Kranke uam.) ist die Hürde zur Integration in den Arbeitsmarkt zusätzlich erhöht.

## 3. Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)

Die Änderung der VVWA soll die Aufbewahrung und Löschung medizinischer Daten, die dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Beurteilung der Transportfähigkeit einer wegzuweisenden Person übermittelt werden, regeln.

**Der sgv unterstützt diese Regelung**, präzisiert aber, dass lediglich die medizinischen Daten nach erfolgtem Vollzug der Wegweisung im Sinne einer *kontrollierten* Ausreise der betroffenen Person gelöscht werden sollen. Bei ausreisepflichtigen Personen, die untergetaucht sind, besteht die Möglichkeit, dass sie wieder auftauchen. Diese Daten sollen nicht gelöscht werden.

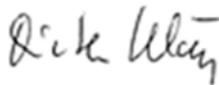
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy  
Ressortleiter